

## Anlage 17

(zu § 16 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

Zustimmungserklärung/Bescheinigung der Wählbarkeit

## Zustimmungserklärung

für die Ortschaftsratswahl Quesitz am 09.06.2024

in der ~~Gemeinde~~/Stadt/Ortschaft/~~im Stadtbezirk~~/~~im Landkreis~~<sup>2</sup> Markranstädt/Quesitz  
Wahlkreis<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Ich

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
--------------	---------	--------------

Ordens- oder Künstlername <sup>4</sup>
--

Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
--

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

Name der Partei/Wählerversammlung, und [soweit vorhanden] deren Kurzbezeichnung, oder Kennwort, oder Familienname des Einzelbewerbers
---

für die oben genannte Wahl unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben.

- Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Wohnanschrift enthalten.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

## Bescheinigung der Wählbarkeit

Gemeinde/Stadt
----------------

Die oben genannte Bewerberin / Der oben genannte Bewerber

für die Ortschaftsratswahl Quesitz am 09.06.2024

in der Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_  im Landkreis \_\_\_\_\_

in der Ortschaft/im Stadtbezirk Quesitz der Gemeinde/Stadt Markranstädt

ist gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO nach den heute vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag wahlberechtigt. Er/Sie ist nicht nach § 31 Absatz 2 SächsGemO/§ 27 Absatz 2 SächsLKrO von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Datum	(Dienstsiegel)	Unterschrift
-------	----------------	--------------

<sup>1</sup> Wahlart eintragen.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Bei der Kreistagswahl sowie bei der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten und in Gemeinden, soweit sie von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

<sup>4</sup> Entsprechend § 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Paßgesetzes.